



**Satzung zur Änderung der
Eignungs(feststellungs)verfahren
der Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 4 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung^{*)}:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Universität Bayreuth werden wie folgt geändert:

1. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung KuG) vom 10. Juli 2008 (AB UBT 2008/056) wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 3 Satz 2 Unterpunkt 2 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Passus „nach Genehmigung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
2. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/126), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/041), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Satz 7 wird gestrichen.
 - b) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchst. b) werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bb) Bei Buchst. d) wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch das Wort „Economics“ ersetzt.
 - c) In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ³Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
3. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Europäische Geschichte) vom 10. August 2007 (AB UBT 2007/144), geändert durch Satzung vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/043), wird wie folgt geändert:
- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:
„§ 10 Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung“
 - bb) Der bisherige § 10 wird zu § 11.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 4 Unterpunkt 2 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“

c) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

d) Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

(1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth.

(2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.“

e) Der bisherige § 10 wird zu § 11.

4. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/052), geändert durch Satzung vom 01. Juli 2008 (AB UBT 2008/054), wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen

Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“

- b) In § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bescheid“ der Passus „gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.
- c) In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 „²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ³Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren. ⁴Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
- d) In § 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Bewerber,“ der Passus „die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder“ eingefügt.
5. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 20. November 2009 (AB UBT 2009/073) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“
- b) In § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 „(7) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann die Kommission für die Eignungsprüfung einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.“

- c) In § 7 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
- d) In § 9 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
6. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. August 2007 (AB UBT 2007/143), geändert durch Satzung vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/040), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- b) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“
- c) § 3 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
- d) In § 4 Abs. 6 wird nach dem Wort „Bescheid“ der Passus „gemäß § 8 Satz 2“ eingefügt.
- e) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
7. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.A. Internationale Wirtschaft und Entwicklung) vom 30. Juli 2008 (AB UBT 2008/060), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/040), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „der Hochschulleitung auf Vorschlag“ gestrichen.
 - bb) Satz 7 wird gestrichen.
 - b) In § 3 Abs. 4 Buchst. b) werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - c) In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ³Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
8. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/128), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/041), wird wie folgt geändert
- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“
 - b) § 3 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.
 - c) In § 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid gemäß § 7 Satz 2.“
 - d) In § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.“
 - e) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.

- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

9. Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/053), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/016), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Passus „von der Hochschulleitung“ durch den Passus „vom Fakultätsrat“ ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird gestrichen.
- b) In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der unverschuldete Nichtbesitz von für den Studiengang Philosophy and Economics erforderlichen Fertigkeiten in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch kann nicht als Behinderung geltend gemacht werden. ³Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ⁴Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“
- c) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 wird der Passus „mit Genehmigung der Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von dem Ausschuss auszuwählen und dem Präsidenten

zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

10. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/148), geändert durch Satzung vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/042), wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.
- b) § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist die form-, fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen.“
- c) § 5 Abs. 6 wird gestrichen.
- d) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

11. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen) vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/039) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Satz 7 wird gestrichen.
- b) In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von dem Ausschuss auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ³Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

12. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/028) wird in Anlage 2 wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 Satz 6 wird gestrichen.
- b) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.2.5 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgende Nr. 3.2.7 angefügt:
„3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“
- c) Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:
„4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1 Satz 3.“
- d) Nr. 5.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Ungeeignete Bewerber mit weniger als 4,0 Punkten erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1 Satz 3.“
- e) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

13. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) an der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2008 (AB UBT 2008/088), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2010 (AB UBT 2010/007), wird in Anhang 3 wie folgt geändert:

- a) Im gesamten Anhang 3 wird der Wortteil „Eignungsfeststellungs“ durch den Wortteil „Eignungs“ ersetzt.
- b) Nr. 2 Satz 6 wird gestrichen.
- c) In Nr. 3 Abs. 2 wird folgender Buchst. f) angefügt:

- „f) Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“
 - d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 3 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Nr. 6 Abs. 1 gilt entsprechend.“
 - e) Nr. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Nr. 6 Abs. 1 gilt entsprechend.“
 - f) Nr. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Leitung der Hochschule“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
14. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang „Experimental Geosciences“ an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Experimental Geosciences) vom 1. August 2007 (AB UBT 2007/138), geändert durch Satzung vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/038), wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird gestrichen.
 - c) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 4 wird das abschließende Satzzeichen durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:
 - „5. ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 5.“

- bb) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - „(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“

- d) § 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.“

- bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) ¹Der Ausschuss teilt den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

- 15. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/044), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/029), wird in Anhang 2 wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2.3 wird folgende Nr. 2.4 angefügt:
 - „2.4 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 16 dieser Satzung.“
- b) In Nr. 3 werden folgende Sätze 10 und 11 angefügt:
 - „¹⁰Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom

Prüfungsausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ¹¹Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

16. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung GCE) vom 10. Oktober 2006 (AB UBT 2007/68) wird wie folgt geändert:

- a) In der gesamten Satzung wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- b) In der gesamten Satzung wird das Wort bzw. der Wortteil „Eignungsfeststellung“ durch das Wort bzw. den Wortteil „Eignung“ ersetzt.
- c) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „von der Hochschulleitung“ durch den Passus „vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften“ ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird gestrichen.
- d) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Unterpunkt 2 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bbb) In Unterpunkt 6 wird das abschließende Satzzeichen durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nach Unterpunkt 6 wird folgender Unterpunkt 7 angefügt:

„• ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 5.“
 - bb) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“
- e) In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bescheid“ der Passus „gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

- f) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss auf der Grundlage der nach § 7 festgestellten Ergebnisse.“
- bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

17. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung – an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/071), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/037), wird im Anhang 2 wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 Satz 6 wird gestrichen.
- b) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.
- cc) In Satz 1 (neu) werden das Wort „sodann“ und der Passus „dieser Bewertungen und“ gestrichen.
- c) In Nr. 5.2 Satz 2 wird der Passus „nach Genehmigung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
- d) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
 „⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur

Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

18. Die Studienordnung für das internationale Elitestudienprogramm Macromolecular Science im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2005 (AB UBT 2006/22) wird im Anhang wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“

b) In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „benachrichtigt“ folgender Passus eingefügt:

„; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend“

c) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber trifft der Ausschuss gemäß § 2 auf der Grundlage der nach Abs. 1 festgestellten Ergebnisse. ²Nach der Entscheidung teilt der Vorsitzende des Ausschusses das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit.“

bb) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

19. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Mastertudiengang Materialchemie und Katalyse an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/024) wird in Anhang 3 wie folgt geändert:

a) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3.2.2 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.

bb) Nach Nr. 3.2.6 wird folgende Nr. 3.2.7 angefügt:

„3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“

b) In Nr. 4.3 Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.

c) In Nr. 5.1.3 Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.

d) Nr. 5.2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁶Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

20. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2008 (AB UBT 2009/003) wird in Anhang 3 wie folgt geändert:

a) Im gesamten Anhang 3 wird der Wortteil „Eignungsfeststellung“ durch den Wortteil „Eignung“ ersetzt.

b) Nr. 2 Satz 6 wird gestrichen.

c) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3.2.5 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.

bb) Nach Nr. 3.2.6 wird folgende Nr. 3.2.7 angefügt:

„3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“

d) In Nr. 4.3 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.

- e) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.
 - cc) In Satz 1 (neu) werden das Wort „sodann“ und der Passus „dieser Bewertungen und“ gestrichen.
 - f) In Nr. 5.2 Satz 2 wird der Passus “nach Genehmigung durch die Hochschulleitung” gestrichen.
 - g) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
21. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/064) wird in Anhang 2 wie folgt geändert:
- In Nr. 6.1. wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
- „⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
22. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Polymer Science an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/020) wird in Anhang 2 wie folgt geändert:
- a) Nr. 3.2. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.2.2. werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bb) Nach Nr. 3.2.6. wird folgende Nr. 3.2.7. angefügt:

„3.2.7. Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“
 - b) In Nr. 4.3. Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.

- c) Nr. 5.1.1. wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - d) In Nr. 5.1.3. Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
 - e) In Nr. 5.2.3. Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - f) Nr. 5.2.4. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
23. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/045) wird in Anhang 2 wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

“⁴Bei Bedarf wird der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung hinzugezogen.”
 - b) Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterpunkt 4 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bb) In Unterpunkt 5 wird das Wort “und” durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Unterpunkt 6 wird das abschließende Satzzeichen durch das Wort “und” ersetzt.
 - dd) Nach Unterpunkt 6 wird folgender Unterpunkt 7 angefügt:

“- ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.”
 - c) In Nr. 6 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder

dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen.

⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

24. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/035) wird in Anhang 2 wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
- b) Nr. 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterpunkt 4 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bb) Nach Unterpunkt 6 wird folgender Unterpunkt 7 angefügt:
 - „● Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“
- c) Nr. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Nr. 6 gilt entsprechend.“
- d) Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ungeeignete Bewerber mit weniger als 4,0 Punkten erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6 gilt entsprechend.“
- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

25. Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2009 (AB UBT 2009/012), geändert durch Satzung vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/024), wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterpunkt 3 werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.

- bb) Nach Unterpunkt 4 wird ein Komma und in einer neuen Zeile folgender Unterpunkt 5 angefügt:
 „• ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 6.“
- b) In § 4 Abs. 5 wird nach dem Wort „Bescheid“ der Passus „gemäß § 7 Abs. 2“ eingefügt.
- c) In § 7 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
 „³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“
26. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-/ Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/051), geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2008 (AB UBT 2008/089), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Unterpunkt 1 wird gestrichen.
- bbb) In Unterpunkt 2 (neu) werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
- ccc) In Unterpunkt 3 (neu) wird das abschließende Satzzeichen durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile folgender Unterpunkt 4 angefügt:
 „• ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 5.“
- bb) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“
- b) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

27. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Bayreuth vom 15. August 2008 (AB UBT 2008/061), geändert durch Satzung vom 05. August 2009 (AB UBT 2009/053), wird in Anhang 2 wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

“4. Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 22 dieser Satzung.”

b) In Abs. 3 werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„⁹Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von dem Prüfungsausschuss auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ¹⁰Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

28. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-/ Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduate School "Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World" an der Universität Bayreuth vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/075), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (AB UBT 2010/016), wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Unterpunkt 1 wird gestrichen.

bb) In Unterpunkt 3 (neu) werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.

b) In § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

29. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2010 (AB UBT 2010/012) wird in Anhang 2 wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „15. August“ durch „31. Juli“ und der Passus „15. Februar“ durch „31. Januar“ ersetzt.

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Unterpunkt 3 wird gestrichen.

bbb) In Unterpunkt 3 (neu) werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.

ccc) In Unterpunkt 5 (neu) wird das abschließende Satzzeichen durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile folgender Unterpunkt 6 angefügt:

„- ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 15 dieser Satzung.“

b) In Nr. 6 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„⁵Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁶Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Dezember 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Dezember 2010,
Az.: A 4002/0 - I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2010.